

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Zl. 13/1 24/65

2024-0.175.349

BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Referent: VP Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Zu § 13a Abs 2a (Z3 des Entwurfs)

§ 13 SPG regelt die Protokollierung und vor allem die Dokumentation sämtlicher Tätigkeiten der Sicherheitsexekutive. Gemäß § 13a Abs 2 SPG ist festgelegt, dass **Akten im Dienste der Strafrechtspflege** getrennt vom restlichen Aktenbestand zu führen sind und die Verarbeitung der kriminalpolizeilichen Daten nur nach Maßgabe der StPO und für sicherheitspolizeiliche Zwecke gemäß § 53 Abs 2 SPG zulässig sind. Nicht zu übersehen ist allerdings dabei, dass § 53 Abs 2 SPG auf § 53 Abs 1 SPG verweist, sodass die Datenverarbeitung auch für die dort gemäß Z 1 bis Z 6 dargestellten Zwecke erfolgen dürfte (allgemeine Hilfeleistungspflicht, Abwehr krimineller Verbindungen, Abwehr gefährlicher Angriffe einschließlich Gefahrenforschung, Vorbeugung wahrscheinlich gefährlicher Angriffe, zum Zwecke der Fahndung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei einem bestimmten Ereignis).

Da damit die **Datenverwendung** durchaus **weitreichend** ist, sieht der gegenständliche Entwurf zu Recht vor, dass die Daten **zu löschen** sind, wenn der bezugshabende Akt im Dienst der Strafrechtspflege zu löschen ist.

Unter diesem Aspekt erscheint die gemeinsame Datenverarbeitung sinnvoll und zweckmäßig, wenn man davon ausgeht, dass bislang die polizeiliche Protokollierung

und Dokumentation nicht als gemeinsame Datenverarbeitung aller Sicherheitsbehörden ausgestaltet ist, sondern in einer lokal geführten Aktenverwaltung besteht. Hier erweist sich die Änderung als zweckmäßig und angemessen.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang aber auch der Umstand, dass die Daten zu löschen sind, wenn der bezug habende Akt im Dienst der Strafrechtspflege zu löschen ist. **Unklar** ist in diesem Zusammenhang jedoch, **wann konkret ein Akt gemäß § 13a Abs 2 SPG im Sinne der Strafrechtspflege zu löschen ist**. Dies wird auch in den erläuternden Bemerkungen nicht näher thematisiert und ist auch aus dem bislang geltenden § 13a Abs 2 SPG, auf den verwiesen wird, nicht ersichtlich. Hier erweist sich eine **Klarstellung** als **notwendig**, zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf.

2. Zu § 13b (Z 5 elektronische Eingaben und Erledigungen)

Die Rechtsanwaltschaft fordert schon seit langem die **Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr** bzw die Möglichkeit, elektronisch Eingaben und Erledigungen auch in der Kommunikation einzurichten. Laut Entwurf soll die elektronische Kommunikation im Bereich der Strafrechtspflege zwischen den Sicherheitsbehörden und den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden sowie den in § 89c Abs 5 GOG genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen) bestehen. Dies ist nicht nur sinnvoll, sondern wäre auch ein **wesentlicher Schritt zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung und raschen Verfahrensabwicklung**. Der ÖRAK steht daher der nunmehr vorgesehenen Möglichkeit, für Eingaben und Erledigungen den elektronischen Rechtsverkehr zu verwenden, durchwegs positiv gegenüber und erwartet sich zur Umsetzung nach Gesetzwerdung möglichst rasch die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz.

In diesem Zusammenhang wäre es auch wichtig und wünschenswert, dass die **Akteneinsicht** bei den Sicherheitsbehörden erleichtert wird und auf **elektronischem** Wege stattfinden kann. Bereits seit 2020 gibt es die technische Möglichkeit, Aktenbestandteile von Polizeiinspektionen über den elektronischen Rechtsverkehr anzufordern. Jedoch wurde dieses Service seitens des Bundesministeriums für Inneres mit dem Verweis auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage noch nicht freigeschaltet. Dies obwohl das Bundesministerium für Justiz – wie auch der ÖRAK – die Meinung vertritt, dass diese gesetzliche Grundlage bereits mit § 53 Abs 2 StPO besteht.

Mit der Einführung des § 13b SPG sind nun die letzten Zweifel ausgeräumt, sodass einer elektronischen Akteneinsicht bei den Polizeiinspektionen nichts mehr im Weg steht.

3. Zu § 41 (Z 6 besondere Durchsuchungsanordnung)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass eine Durchsuchungsanordnung nicht nur bei Großveranstaltungen (schon bisher in Z 1), sondern auch für Einrichtungen und Anlagen, die für gefährliche Angriffe gegen Leben und Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen als besonders anfällig zu erachten sind, geschaffen wird (nunmehr Z 2).



Begründet wird diese Notwendigkeit damit, dass Veranstaltungsstätten vor und nach der Abhaltung der Veranstaltung gesichert werden müssen und daher eine Erweiterung des Schutzes notwendig ist. Im Einzelfall ist hier eine ex ante Einschätzung notwendig, dies aufgrund bestimmter Tatsachen, es könnte zu gefährlichen Angriffen gegen Leben und Gesundheit kommen. Die in § 41 Abs 1 Z 2 SPG vorgesehene Erweiterung ist durchaus nachvollziehbar, zumal sich die diesbezügliche Formulierung unter anderem an § 38 Abs 4 SPG orientiert.

Schon bisher war die Sicherheitsbehörde ermächtigt, den Zutritt zu Veranstaltungsstätten mit Verordnung (eingeschränkt) zu regeln. Dies wird nunmehr auch für Einrichtungen und Anlagen erweitert. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass eine solche Verordnung nur in Wahrung der Verhältnismäßigkeit erlassen werden und außerdem ausschließlich einzelfallbezogen und zeitlich sowie örtlich begrenzt sein darf. Sie ist aufzuheben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist; mit Ende der Veranstaltung und jedenfalls eine Woche nach ihrem Wirksamwerden tritt sie außer Kraft.

Was die Kundmachung einer solchen Verordnung anlangt, ist eine solche im Umkreis der Einrichtung oder Anlage notwendig. Sinnvoll wäre aber auch eine entsprechende Kundmachung im Internet, um möglichst vielen (potenziell) Betroffenen die Kenntnis zu ermöglichen.

4. Zu § 54 Abs 4b und § 91c (Z 10 verdeckte Datenermittlung)

Mit Erkenntnis vom 11.12.2019 zu G72 bis 74/2019-48 hat der **VfGH** § 54 Abs 4b und § 57 Abs 2a SPG sowie weitere Bestimmungen als **verfassungswidrig aufgehoben** und festgehalten, dass für die Ermächtigung zur verdeckten Datenerfassung und Datenspeicherung für das Gewicht des Eingriffs zu veranschlagen ist, dass diese Erfassung automationsunterstützt und verdeckt erfolgt. Die Übermittlungsmaßnahme erfasst jedes Fahrzeug und jeden Fahrzeuglenker und würden daher – so der VfGH – Daten fast ausschließlich von Personen erfasst, die keinerlei Anlass für diese Datenerfassung gegeben haben. Daher kann in großen Teilen der Bevölkerung das „Gefühl der Überwachung“ entstehen. Dieses kann wiederum **Rückwirkungen auf die freie Ausübung** verschiedener **Grundrechte** (zB Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit) haben. Der VfGH hat die **Unverhältnismäßigkeit** auch damit begründet, dass die damals gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen **(auch) zur Verfolgung und Abwehr von Vorsatztaten der leichtesten Vermögenskriminalität gesetzt werden durften**.

Nach der Rechtsprechung des VfGH können Regelungen zu anlasslos gespeicherten Daten zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zulässig sein, sofern sie mit den strengen Anforderungen des § 1 DSG und Art 8 EMRK im Einklang stehen. Ob ein solcher Eingriff zulässig ist, hängt von der Ausgestaltung der Bedingungen der Speicherung von Daten „auf Vorrat“ und den Anforderungen an deren Löschung sowie den gesetzlichen Sicherungen bei der Ausgestaltung der Möglichkeiten des Zugriffs auf diese Daten ab.

Die Verarbeitung „personenbezogener Daten“ ist **nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität** zulässig, wenn diese Verarbeitung „auf Vorrat“ erfolgt.

Auch hat der VfGH im genannten Erkenntnis festgehalten, dass auf (Vorrats-) Daten **nur unter richterlicher Kontrolle** zugegriffen werden kann. Eine **nachprüfende**



Kontrolle durch eine Rechtsschutzbeauftragte bzw einen Rechtsschutzbeauftragten im Sinn des § 91c Abs 1 SPG reicht nach Ansicht des VfGH zur Rechtfertigung der Zugriffsbefugnisse nicht aus.

Die **Neuregelung** sieht vor, dass die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, verdeckt mittels Einsatzes von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen Daten zur Identifizierung von **Fahrzeugen**, insbesondere das **KFZ-Kennzeichen**, sowie **Type, Marke** und **Farbe** des Fahrzeuges, für Zwecke der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Fahndung zu verarbeiten. Eine solche Möglichkeit war bereits in der vom VfGH aufgehobenen Bestimmung des § 54 Abs 4b idF BGBl I 2018/56 vorgesehen. Dies ist nunmehr wieder wortident geplant. **Neu** ist die Beschränkung, dass **erfasste Personen ohne unnötigen Verzug in nicht rückführbarer Weise unkenntlich zu machen sind, soweit die bildgebende Erfassung von Personen technisch nicht ausgeschlossen werden kann**. Insoweit ist der vorgesehene Entwurf **einschränkender** als die seinerzeitige Gesetzesfassung.

Eine Einschränkung ergibt sich auch daraus, dass Datenerfassung und Verarbeitung nicht generell zum Zwecke der Fahndung möglich sind, sondern **nur zum Zwecke der „sicherheits- und kriminalpolizeilichen“ Fahndung**. Allerdings erweist sich die Kritik des VfGH weiterhin als zutreffend, wonach diese Ermittlungsmaßnahme zur Verfolgung und Abwehr von **Vorsatztaten der leichtesten Vermögenskriminalität nicht gesetzt werden dürfte**.

Nach der Rechtsprechung des VfGH können Regelungen zu anlasslos gespeicherten Daten, die einen gravierenden Eingriff bilden, zur Bekämpfung **schwerer Kriminalität** zulässig sein, sofern sie mit den strengen Anforderungen des § 1 DSG und Art 8 EMRK in Einklang stehen. Die nunmehr vorgesehene Regelung **erfüllt diese Vorgaben des VfGH dadurch, dass die Daten** von Personen ohne unnötigen Verzug in nicht rückführbarer Weise **unkennlich zu machen** sind, soweit diese Personen erfasst werden. Darüber hinaus sind sämtliche **Daten zu löschen**, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall, wobei allerdings **nicht klar ist, was unter „Trefferfall“ zu verstehen ist**. Die vom VfGH aufgehobene Regelung sah vor, dass die Daten binnen zwei Wochen zu löschen waren, soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen erforderlich sind. Ob dies unter einen Trefferfall zu subsumieren ist, erschließt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.2019 weiters festgehalten, dass auf Daten nur unter **richterlicher Kontrolle** zugegriffen werden dürfe. Eine nachprüfende Kontrolle durch die Rechtsschutzbeauftragte bzw den Rechtsschutzbeauftragten im Sinn des § 91c Abs 1 SPG reiche zur Rechtfertigung der Zugriffsbefugnisse gemäß § 54 Abs 4b nicht aus. **Diese Kritik gilt weiterhin**, zumal auch im vorgesehenen Entwurf eine richterliche Genehmigung nicht vorgesehen ist. Eine Meldung von einem stationären Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen gemäß § 91c Abs 1 iVm § 54 Abs 4b SPG des Entwurfes wird als nicht ausreichend erachtet.

Daher fordert der ÖRAK weiterhin, den Zugriff auf diese Daten nur mit richterlicher Kontrolle zu ermöglichen.

5. Zu § 54 Abs 7b und § 91c Abs 2 Einsatz von Bild und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 11, Z 18 und Z 19)

Diese Bestimmung ermächtigt die Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten zum Schutz oberster (nationaler) Staatsorgane. Der Einsatz solcher Videoaufzeichnungen unterliegt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, was den Einsatz der Mittel zum angestrebten Zweck sowohl in Bezug auf die zu schützenden Personen als auch in örtlicher Hinsicht ergibt. In diesem Bereich ist auch die bzw der Rechtsschutzbeauftragte zur **Ermöglichung einer Vorabkontrolle** gemäß § 91c Abs 2 SPG eingebunden, was begrüßt wird. Auch wird begrüßt, dass eine solche Maßnahme öffentlich anzukündigen ist, und zwar auf eine Art und Weise, dass sie einem möglichst weiten Kreis potenzieller Betroffener bekannt wird. Eine diesbezügliche **Ankündigung** unter anderem auch **im Internet** wäre **zweckmäßig** und sinnvoll. Dass die verarbeiteten und ermittelten Daten binnen 48 Stunden zu löschen sind, soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, wird ebenso begrüßt. Allerdings **fehlt** auch in diesem Bereich die **richterliche Kontrolle**, welche der ÖRAK auch in diesem Fall einfordert. **Die Vorabäußerung durch eine Rechtsschutzbeauftragte bzw einen Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91c Abs 2 SPG** reicht diesbezüglich nicht aus. Diese bzw dieser hat tatsächlich nur die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur geplanten Maßnahme zu äußern. Der tatsächliche Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder die Aufnahme der Datenverarbeitung darf erst nach Ablauf dieser Frist und dem Vorliegen einer entsprechenden Äußerung erfolgen. Von einer Genehmigung ist hier keine Rede.

Auch fehlen nähere Details zur öffentlichen Ankündigung derartig stark in die Grundrechte eingreifender Maßnahmen der stationären wie nicht stationären Einsätze von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen.

Wien, am 5. Juni 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

